



Reglement der Schadenskommission (R-SchaK)

(vom 27. April 2015)

Die Gesundheitsdirektion,

in Konkretisierung von § 8 Abs. 4 des Kantonalen Tierseuchengesetzes (KTSG) vom 24. September 2012 und § 3 der Kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSV) vom 6. November 2013,

verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen der Kommissionsarbeit

§ 1. Die Mitglieder der Schadenskommission und ihres Sekretariats beachten neben den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Tierseuchenrechts insbesondere den neusten Stand der Kenntnisse zur Beurteilung von unerwünschten Wirkungen auf Tiere durch Präventionsmassnahmen.

B. Organisation der Kommission

Sitzungen

§ 2. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Bei Bedarf, insbesondere bei anstehenden obligatorischen Präventionsmassnahmen, oder auf Verlangen von drei Mitgliedern lädt sie oder er zu einer ausserordentlichen Sitzung ein.

² Sie oder er legt die Daten der ordentlichen Sitzungen stets und die Daten der ausserordentlichen Sitzungen nach Möglichkeit in Absprache mit den andern Kommissionsmitgliedern fest.

³ Sie oder er sorgt dafür, dass den Kommissionsmitgliedern mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich die Sitzungstraktanden bekannt gegeben werden. Im Krisenfall kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden.

Protokoll

§ 3. Die Schadenskommission führt über ihre Sitzungen Protokoll.

C. Sekretariat

Aufgaben

§ 4. Das Sekretariat



- a. traktandiert die von der Kommission zu behandelnden Geschäfte im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten und stellt den Mitgliedern die Unterlagen termingerecht zur Verfügung,
- b. informiert die Kommission über sich abzeichnende obligatorische Massnahmen zur Prävention oder Bekämpfung von Tierseuchen,
- c. führt das Protokoll der Kommissionssitzungen.

D. Verfahren

Beschlüsse

a. im Allgemeinen

§ 5. ¹ Die Schadenskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und nicht in den Ausstand treten müssen.

² Die Stimmabgabe erfolgt offen. Es besteht Stimmzwang.

³ Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

b. Zirkularbeschlüsse

§ 6. ¹ Die Schadenskommission kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

² Es entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder.

Anträge und Auskunftsbegehren

§ 7. Anträge, Empfehlungen und Auskunftsbegehren gegenüber dem Veterinäramt gemäss § 8 Abs. 4 Satz 2 KTSG und § 3 Abs. 5 KTSV bedürfen eines Kommissionsbeschlusses.

Akteneinsicht

§ 8. Jedes Mitglied kann nach vorgängiger Orientierung der übrigen Mitglieder der Schadenskommission und nach vorgängiger Terminabsprache mit dem Veterinäramt Einsicht in die Akten des Veterinäramts zu Tierseuchenangelegenheiten nehmen.

Ausschüsse

§ 9. Die Schadenskommission kann die Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Beurteilung von Schäden infolge obligatorischer Präventionsmassnahmen und die vertiefte Prüfung von Schadensmeldungen gemäss § 8 Abs. 3 KTSG an zwei bis vier Mitglieder delegieren. Diese berichten der Kommission über die Resultate der Abklärungen als Grundlage für deren Entscheide.



Beurteilung von Tierhaltungen

§ 10. Ortsbegehungen zur Beurteilung von Tierhaltungen, hinsichtlich derer Schäden gemäss § 8 Abs. 3 KTSG geltend gemacht werden, erfolgen in Absprache mit dem Veterinäramt. Seuchenpolizeiliche Einschränkungen des Veterinäramtes bleiben vorbehalten.

Informationsbeschaffung

§ 11. ¹ Jedes Mitglied darf bei fachkundigen Drittpersonen für den Entscheid sachrelevante Informationen einholen, sofern weder immaterielle Rechtsgüter noch Persönlichkeitsrechte einer betroffenen Person tangiert werden und die Informationsbeschaffung keine Kostenfolgen auslöst.

² Das Mitglied hält das Ergebnis seiner Abklärungen schriftlich zuhanden der Akten fest.

Schweigepflicht

§ 12. ¹ Die Schadenskommission ist eine Behörde im Sinne von Art. 320 des Strafbuches. Ihre Mitglieder wahren das Amtsgeheimnis.

² Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist die Gesundheitsdirektion zuständig.

Ausstand

§ 13. Bezüglich Ausstand gelten die Regeln von § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG).

E. Weitere Bestimmungen

Informationszugangsgesuch nach IDG

§ 14. Gesuche um Informationszugang nach §§ 20 ff. des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 werden vom Veterinäramt behandelt.

Entschädigung und Spesen

§ 15. ¹ Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und für besondere Arbeiten im Auftrag der Schadenskommission richtet sich nach § 55 Abs. 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO).

² Die Spesen werden nach §§ 66-71 VVO vergütet.

Geltendmachung

§ 16. ¹ Das Veterinäramt legt fest, welche Angaben und Belege zur Geltendmachung von Entschädigungen und Spesen einzureichen sind.



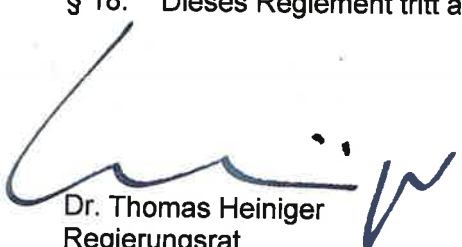
² Die Angaben und Belege sind dem Veterinäramt so rasch als möglich einzureichen. Bei besonderen Arbeiten nach § 55 Abs. 3 VVO hat die Einreichung spätestens drei Monate nach Erledigung dieser Arbeiten zu erfolgen.

Rücktritt

§ 17. Gesuche um Rücktritt aus der Schadenskommission müssen mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Rücktrittstermin dem Sekretariat schriftlich eingereicht werden.

Inkrafttreten

§ 18. Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.


Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat